

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes

A. Problem und Ziel

Das revidierte Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes ersetzt und ergänzt das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285), das für die Bundesrepublik Deutschland am 22. April 1975 in Kraft getreten ist (BGBl. 1975 II S. 1145). Das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 hat sich im Hinblick auf die damit gemachten Erfahrungen als unzureichend erwiesen, das archäologische Erbe angemessen vor Gefahren und Zerstörung zu schützen.

B. Lösung

Das revidierte Europäische Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes will, soweit noch nicht vorhanden, durch geeignete verwaltungsmäßige und wissenschaftliche Verfahren den Schutz des archäologischen Erbes insbesondere bei Planungsvorhaben im Bereich des Städtebaus und der Raumordnung stärken und unerlaubten Ausgrabungen entgegenwirken. In Anerkennung dieser Verantwortung sollen z. B. bei Umweltverträglichkeitsprüfungen die archäologischen Stätten und ihr Umfeld in vollem Umfang berücksichtigt, der Austausch von Erfahrungen und Sachverständigen verbessert und durch bildungspolitische Maßnahmen das öffentliche Bewusstsein für den Wert des archäologischen Erbes geweckt werden. Ein vom Ministerkomitee des Europarats eingesetzter Ausschuss wird die Anwendung des revidierten Übereinkommens überwachen. Durch das geplante Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für eine Ratifizierung des revidierten Europäischen Übereinkommens vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Für den Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten. Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die Ausführung des revidierten Übereinkommens keine zusätzlichen Kosten, da die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen schon jetzt zum Aufgabenbereich der archäologischen Denkmalpflege in den Ländern und Gemeinden gehören. Die Länder haben dem Übereinkommen zugestimmt. Die im Haushalt des Europarats anfallenden Verwaltungskosten werden im Rahmen des Haushaltsplanfonds des Europarates finanziert.

2. Vollzugaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft entstehen aufgrund dieses Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 28. März 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom
16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes

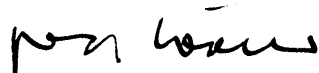
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 774. Sitzung am 22. März 2002 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992
zum Schutz des archäologischen Erbes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Valletta am 16. Januar 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 14 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt und zugleich das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285) durch Kündigung außer Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Übereinkommen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 14 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt und das Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts durch Kündigung außer Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für den Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten. Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die Ausführung des revidierten Übereinkommens keine zusätzlichen Kosten, da die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen schon jetzt zum Aufgabenbereich der archäologischen Denkmalpflege in den Ländern und Gemeinden gehören. Für die Wirtschaft entstehen aufgrund dieses Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Europäisches Übereinkommen
zum Schutz des archäologischen Erbes
(revidiert)

European Convention
on the Protection of the Archaeological Heritage
(revised)

Convention européenne
pour la protection du patrimoine archéologique
(révisée)

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe and the other States party to the European Cultural Convention signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members for the purpose, in particular, of safeguarding and realising the ideals and principles which are their common heritage;

Having regard to the European Cultural Convention signed in Paris on 19 December 1954, in particular Articles 1 and 5 thereof;

Having regard to the Convention for the Protection of the Architectural Heritage of Europe signed in Granada on 3 October 1985;

Having regard to the European Convention on Offences relating to Cultural Property signed in Delphi on 23 June 1985;

Having regard to the recommendations of the Parliamentary Assembly relating to archaeology and in particular Recommendations 848 (1978), 921 (1981) and 1072 (1988);

Having regard to Recommendation No. R (89) 5 concerning the protection and enhancement of the archaeological heritage in the context of town and country planning operations;

Recalling that the archaeological heritage is essential to a knowledge of the history of mankind;

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et les autres Etats parties à la Convention culturelle européenne, signataires de la présente Convention (révisée),

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres afin notamment de sauvegarder et de promouvoir les idéaux et les principes qui sont leur patrimoine commun;

Vu la Convention culturelle européenne, signée à Paris le 19 décembre 1954, et notamment ses articles 1 et 5;

Vu la Convention pour la sauvegarde du patrimoine architectural de l'Europe, signée à Grenade le 3 octobre 1985;

Vu la Convention européenne sur les infractions visant des biens culturels, signée à Delphes le 23 juin 1985;

Vu les recommandations de l'Assemblée parlementaire relatives à l'archéologie, et notamment les Recommandations 848 (1978), 921 (1981) et 1072 (1988);

Vu la Recommandation n° R (89) 5 relative à la protection et mise en valeur du patrimoine archéologique dans le contexte des opérations d'aménagement urbain et rural;

Rappelant que le patrimoine archéologique est un élément essentiel pour la connaissance du passé des civilisations;

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

von der Erwägung geleitet, dass es das Ziel des Europarats ist, eine enge Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

im Hinblick auf das am 19. Dezember 1954 in Paris unterzeichnete Europäische Kulturabkommen, insbesondere auf dessen Artikel 1 und 5;

im Hinblick auf das am 3. Oktober 1985 in Granada unterzeichnete Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas;

im Hinblick auf das am 23. Juni 1985 in Delphi unterzeichnete Europäische Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut;

im Hinblick auf die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung über Archäologie, insbesondere die Empfehlungen 848 (1978), 921 (1981) und 1072 (1988);

im Hinblick auf die Empfehlung Nr. R (89) 5 betreffend den Schutz und die Förderung des archäologischen Erbes im Rahmen der Städteplanung und Raumordnung;

eingedenk der Tatsache, dass das archäologische Erbe wesentlich zur Kenntnis der Menschheitsgeschichte beiträgt;

Acknowledging that the European archaeological heritage, which provides evidence of ancient history, is seriously threatened with deterioration because of the increasing number of major planning schemes, natural risks, clandestine or unscientific excavations and insufficient public awareness;

Affirming that it is important to institute, where they do not yet exist, appropriate administrative and scientific supervision procedures, and that the need to protect the archaeological heritage should be reflected in town and country planning and cultural development policies;

Stressing that responsibility for the protection of the archaeological heritage should rest not only with the State directly concerned but with all European countries, the aim being to reduce the risk of deterioration and promote conservation by encouraging exchanges of experts and the comparison of experiences;

Noting the necessity to complete the principles set forth in the European Convention for the Protection of the Archaeological Heritage signed in London on 6 May 1969, as a result of evolution of planning policies in European countries,

Have agreed as follows:

Definition of the archaeological heritage

Article 1

1 The aim of this (revised) Convention is to protect the archaeological heritage as a source of the European collective memory and as an instrument for historical and scientific study.

2 To this end shall be considered to be elements of the archaeological heritage all remains and objects and any other traces of mankind from past epochs:

- i the preservation and study of which help to retrace the history of mankind and its relation with the natural environment;
- ii for which excavations or discoveries and other methods of research into mankind and the related environment are the main sources of information; and
- iii which are located in any area within the jurisdiction of the Parties.

3 The archaeological heritage shall include structures, construction, groups of buildings, developed sites, movable

Reconnaissant que le patrimoine archéologique européen, témoin de l'histoire ancienne, est gravement menacé de dégradation aussi bien par la multiplication des grands travaux d'aménagement que par les risques naturels, les fouilles clandestines ou dépourvues de caractère scientifique, ou encore l'insuffisante information du public;

Affirmant qu'il importe d'instituer, là où elles n'existent pas encore, les procédures de contrôle administratif et scientifique qui s'imposent, et qu'il y a lieu d'intégrer les préoccupations de sauvegarde archéologique dans les politiques d'aménagement urbain et rural, et de développement culturel;

Soulignant que la responsabilité de la protection du patrimoine archéologique incombe non seulement à l'Etat directement concerné, mais aussi à l'ensemble de pays européens, afin de réduire les risques de dégradation et de promouvoir la conservation, en favorisant les échanges d'experts et d'expériences;

Constatant la nécessité de compléter les principes formulés par la Convention européenne pour la protection du patrimoine archéologique, signée à Londres le 6 mai 1969, à la suite de l'évolution des politiques d'aménagement dans les pays européens,

Sont convenus de ce qui suit:

Définition du patrimoine archéologique

Article 1^{er}

1 Le but de la présente Convention (révisée) est de protéger le patrimoine archéologique en tant que source de la mémoire collective européenne et comme instrument d'étude historique et scientifique.

2 A cette fin, sont considérés comme éléments du patrimoine archéologique tous les vestiges, biens et autres traces de l'existence de l'humanité dans le passé, dont à la fois:

- i la sauvegarde et l'étude permettent de retracer le développement de l'histoire de l'humanité et de sa relation avec l'environnement naturel;
- ii les principaux moyens d'information sont constitués par des fouilles ou des découvertes ainsi que par d'autres méthodes de recherche concernant l'humanité et son environnement;
- iii l'implantation se situe dans tout espace relevant de la juridiction des Parties.

3 Sont inclus dans le patrimoine archéologique les structures, constructions, ensembles architecturaux, sites aména-

in der Erkenntnis, dass das europäische archäologische Erbe, das von der frühesten Geschichte Zeugnis ablegt, durch die wachsende Zahl groß angelegter Planungsvorhaben, natürliche Gefahren, heimliche oder unwissenschaftliche Ausgrabungen und unzulängliches öffentliches Bewusstsein ernsthaft von Zerstörung bedroht ist;

in Bekräftigung der Tatsache, dass es wichtig ist, geeignete verwaltungsmäßige und wissenschaftliche Überwachungsverfahren einzuführen, soweit sie noch nicht vorhanden sind, und dass es notwendig ist, den Schutz des archäologischen Erbes in Städtebau und Raumordnung sowie in der Kulturentwicklungspolitik fest zu verankern;

unter Hinweis darauf, dass die Verantwortung für den Schutz des archäologischen Erbes nicht nur dem unmittelbar betroffenen Staat, sondern allen europäischen Staaten obliegen soll, damit die Gefahr der Zerstörung verringert und die Erhaltung durch Förderung des Austauschs von Sachverständigen und Erfahrungen verbessert wird;

in Anbetracht der Notwendigkeit, infolge der Entwicklung der Planungspolitik in europäischen Ländern die in dem am 6. Mai 1969 in London unterzeichneten Europäischen Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturguts niedergelegten Grundsätze zu vervollständigen –

sind wie folgt übereingekommen:

Bestimmung des Begriffs archäologisches Erbe

Artikel 1

(1) Ziel dieses (revidierten) Übereinkommens ist es, das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu schützen.

(2) Zu diesem Zweck gelten als Elemente des archäologischen Erbes alle Überreste und Gegenstände sowie alle aus vergangenen Epochen herrührenden sonstigen Spuren des Menschen,

- i) deren Bewahrung und Untersuchung dazu beitragen, die Geschichte des Menschen und seiner Beziehung zur natürlichen Umwelt zurückzuverfolgen;
- ii) für die Ausgrabungen oder Funde und andere Methoden der Erforschung des Menschen und seiner jeweiligen Umwelt als hauptsächliche Informationsquelle dienen;
- iii) die sich in einem beliebigen Gebiet unter der Hoheitsgewalt der Vertragsparteien befinden.

(3) Das archäologische Erbe umfasst Bauwerke, Gebäude, Ensembles, erschlossene Stätten, bewegliche Gegenstände,

objects, monuments of other kinds as well as their context, whether situated on land or under water.

gés, témoins mobiliers, monuments d'autre nature, ainsi que leur contexte, qu'ils soient situés dans le sol ou sous les eaux.

Denkmäler jeder Art sowie ihre Umgebung, gleichviel ob an Land oder unter Wasser.

Identification of the heritage and measures for protection

Identification du patrimoine et mesures de protection

Erfassung des Erbes und Schutzmaßnahmen

Article 2

Each Party undertakes to institute, by means appropriate to the State in question, a legal system for the protection of the archaeological heritage, making provision for:

- i the maintenance of an inventory of its archaeological heritage and the designation of protected monuments and areas;
- ii the creation of archaeological reserves, even where there are no visible remains on the ground or under water, for the preservation of material evidence to be studied by later generations;
- iii the mandatory reporting to the competent authorities by a finder of the chance discovery of elements of the archaeological heritage and making them available for examination.

Article 2

Chaque Partie s'engage à mettre en œuvre, selon les modalités propres à chaque Etat, un régime juridique de protection du patrimoine archéologique prévoyant:

- i la gestion d'un inventaire de son patrimoine archéologique et le classement de monuments ou de zones protégés;
- ii la constitution de zones de réserve archéologiques, même sans vestiges apparents en surface ou sous les eaux, pour la conservation de témoignages matériels à étudier par les générations futures;
- iii l'obligation pour l'inventeur de signaler aux autorités compétentes la découverte fortuite d'éléments du patrimoine archéologique et de les mettre à disposition pour examen.

Artikel 2

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, durch die dem betreffenden Staat geeignet erscheinenden Mittel ein Rechtssystem zum Schutz des archäologischen Erbes einzuführen und dabei Folgendes vorzusehen:

- i) Sie führt ein Inventar ihres archäologischen Erbes und bezeichnet geschützte Denkmäler und geschütztes Gelände;
- ii) sie schafft archäologische Schutzzonen auch dort, wo auf der Erdoberfläche oder unter Wasser keine Überreste sichtbar sind, um die von künftigen Generationen zu untersuchenden Zeugnisse der Vergangenheit zu erhalten;
- iii) sie verpflichtet den Entdecker eines zufälligen Fundes von Elementen archäologischen Erbes, den Fund den zuständigen Behörden zu melden, und stellt den Fund zu Untersuchungszwecken zur Verfügung.

Article 3

To preserve the archaeological heritage and guarantee the scientific significance of archaeological research work, each Party undertakes:

- i to apply procedures for the authorisation and supervision of excavation and other archaeological activities in such a way as:
 - a to prevent any illicit excavation or removal of elements of the archaeological heritage;
 - b to ensure that archaeological excavations and prospecting are undertaken in a scientific manner and provided that:
 - non-destructive methods of investigation are applied wherever possible;
 - the elements of the archaeological heritage are not uncovered or left exposed during or after excavation without provision being made for their proper preservation, conservation and management;
- ii to ensure that excavations and other potentially destructive techniques are carried out only by qualified, specially authorised persons;

Article 3

En vue de préserver le patrimoine archéologique et afin de garantir la signification scientifique des opérations de recherche archéologique, chaque Partie s'engage:

- i à mettre en œuvre des procédures d'autorisation et de contrôle des fouilles, et autres activités archéologiques, afin:
 - a de prévenir toute fouille ou déplacement illicites d'éléments du patrimoine archéologique;
 - b d'assurer que les fouilles et prospections archéologiques sont entreprises de manière scientifique et sous réserve que:
 - des méthodes d'investigation non destructrices soient employées aussi souvent que possible;
 - les éléments du patrimoine archéologique ne soient pas exhumés lors des fouilles ni laissés exposés pendant ou après celles-ci sans que des dispositions convenables n'aient été prises pour leur préservation, conservation et gestion;
- ii à veiller à ce que les fouilles et autres techniques potentiellement destructrices ne soient pratiquées que par des personnes qualifiées et spécialement habilitées;

Artikel 3

Zur Bewahrung des archäologischen Erbes und um die wissenschaftliche Bedeutung archäologischer Forschungsarbeit zu gewährleisten, verpflichtet sich jede Vertragspartei,

- i) Verfahren zur Genehmigung und Überwachung von Ausgrabungen und sonstigen archäologischen Tätigkeiten so anzuwenden,
 - a) dass jede unerlaubte Ausgrabung oder Beseitigung von Elementen des archäologischen Erbes verhindert wird;
 - b) dass archäologische Ausgrabungen und Erkundungen in wissenschaftlicher Weise und mit der Maßgabe vorgenommen werden,
 - dass soweit möglich zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden angewandt werden;
 - dass die Elemente des archäologischen Erbes nicht freigelegt werden oder während oder nach der Ausgrabung freigelegt bleiben, ohne dass für ihre sachgemäße Bewahrung, Erhaltung und Behandlung Vorkehrungen getroffen worden sind;
- ii) sicherzustellen, dass Ausgrabungen und andere möglicherweise zerstörende technische Verfahren nur von fachlich geeigneten, besonders ermächtigten Personen durchgeführt werden;

- iii to subject to specific prior authorisation, whenever foreseen by the domestic law of the State, the use of metal detectors and any other detection equipment or process for archaeological investigation.

Article 4

Each Party undertakes to implement measures for the physical protection of the archaeological heritage, making provision, as circumstances demand:

- i for the acquisition or protection by other appropriate means by the public authorities of areas intended to constitute archaeological reserves;
- ii for the conservation and maintenance of the archaeological heritage, preferably *in situ*;
- iii for appropriate storage places for archaeological remains which have been removed from their original location.

Integrated conservation
of the archaeological heritage

Article 5

Each Party undertakes:

- i to seek to reconcile and combine the respective requirements of archaeology and development plans by ensuring that archaeologists participate:
 - a in planning policies designed to ensure well-balanced strategies for the protection, conservation and enhancement of sites of archaeological interest;
 - b in the various stages of development schemes;
- ii to ensure that archaeologists, town and regional planners systematically consult one another in order to permit:
 - a the modification of development plans likely to have adverse effects on the archaeological heritage;
 - b the allocation of sufficient time and resources for an appropriate scientific study to be made of the site and for its findings to be published;
- iii to ensure that environmental impact assessments and the resulting decisions involve full consideration of archaeological sites and their settings;

- iii à soumettre à autorisation préalable spécifique, dans les cas prévus par la législation interne de l'Etat, l'emploi de détecteurs de métaux et d'autres équipements de détection ou procédés pour la recherche archéologique.

Article 4

Chaque Partie s'engage à mettre en œuvre des mesures de protection physique du patrimoine archéologique prévoyant suivant les circonstances:

- i l'acquisition ou la protection par d'autres moyens appropriés, par les pouvoirs publics, d'espaces destinés à constituer des zones de réserve archéologiques;
- ii la conservation et l'entretien du patrimoine archéologique, de préférence sur son lieu d'origine;
- iii l'aménagement de dépôts appropriés pour les vestiges archéologiques déplacés de leur lieu d'origine.

Conservation intégrée
du patrimoine archéologique

Article 5

Chaque Partie s'engage:

- i à rechercher la conciliation et l'articulation des besoins respectifs de l'archéologie et de l'aménagement en veillant à ce que des archéologues participent:
 - a aux politiques de planification visant à établir des stratégies équilibrées de protection, de conservation et de mise en valeur des sites présentant un intérêt archéologique;
 - b au déroulement dans leurs diverses phases des programmes d'aménagement;
- ii à assurer une consultation systématique entre archéologues, urbanistes et aménageurs du territoire, afin de permettre:
 - a la modification des plans d'aménagement susceptibles d'altérer le patrimoine archéologique;
 - b l'octroi du temps et des moyens suffisants pour effectuer une étude scientifique convenable du site avec publication des résultats;
- iii à veiller à ce que les études d'impact sur l'environnement et les décisions qui en résultent prennent complètement en compte les sites archéologiques et leur contexte;

- iii) den Einsatz von Metalldetektoren und anderen Suchgeräten oder von Verfahren für archäologische Forschungsarbeiten von einer vorherigen Sondergenehmigung abhängig zu machen, soweit das innerstaatliche Recht des Staates dies vorsieht.

Artikel 4

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Maßnahmen zum physischen Schutz des archäologischen Erbes zu ergreifen, indem sie je nach den Umständen Folgendes vorsieht:

- i) Erwerb oder anderweitiger geeigneter Schutz von Gelände seitens der Behörden, das für die Schaffung archäologischer Schutzgebiete vorgesehen ist;
- ii) Erhaltung und Pflege des archäologischen Erbes, vornehmlich an Ort und Stelle;
- iii) Schaffung geeigneter Aufbewahrungsorte für archäologische Überreste, die von ihrem Ursprungsort entfernt wurden.

Integrierte Erhaltung
des archäologischen Erbes

Artikel 5

Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

- i) danach zu streben, die jeweiligen Erfordernisse der Archäologie und der Erschließungspläne miteinander in Einklang zu bringen und zu verbinden, indem sie dafür Sorge trägt, dass Archäologen beteiligt werden
 - a) an einer Raumordnungspolitik, die auf ausgewogene Strategien zum Schutz, zur Erhaltung und zur Förderung der Stätten von archäologischem Interesse ausgerichtet ist, und
 - b) an den verschiedenen Stadien der Erschließungspläne;
- ii) für eine systematische Konsultation zwischen Archäologen, Städteplanern und Raumplanern Sorge zu tragen,
 - a) damit Erschließungspläne, die sich auf das archäologische Erbe wahrscheinlich nachteilig auswirken, geändert werden können;
 - b) damit genügend Zeit und Mittel für eine geeignete wissenschaftliche Untersuchung der Stätte und für die Veröffentlichung der Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden können;
- iii) sicherzustellen, dass bei Umweltverträglichkeitsprüfungen und den sich daraus ergebenden Entscheidungen die archäologischen Stätten und ihr Umfeld in vollem Umfang berücksichtigt werden;

- | | | |
|--|---|--|
| iv to make provision, when elements of the archaeological heritage have been found during development work, for their conservation <i>in situ</i> when feasible; | iv à prévoir, lorsque des éléments du patrimoine archéologique ont été trouvés à l'occasion de travaux d'aménagement et quand cela s'avère faisable, la conservation <i>in situ</i> de ces éléments; | iv) dafür zu sorgen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten gefundene Elemente des archäologischen Erbes soweit praktisch möglich an Ort und Stelle erhalten bleiben; |
| v to ensure that the opening of archaeological sites to the public, especially any structural arrangements necessary for the reception of large numbers of visitors, does not adversely affect the archaeological and scientific character of such sites and their surroundings. | v à faire en sorte que l'ouverture au public des sites archéologiques, notamment les aménagements d'accueil d'un grand nombre de visiteurs, ne porte pas atteinte au caractère archéologique et scientifique de ces sites et de leur environnement. | v) sicherzustellen, dass die Öffnung archäologischer Stätten für die Öffentlichkeit, insbesondere notwendige bauliche Vorkehrungen für die Aufnahme großer Besucherzahlen, den archäologischen und wissenschaftlichen Charakter der Stätten und ihrer Umgebung nicht nachteilig beeinflusst. |

The financing of archaeological research and conservation

Financement de la recherche et conservation archéologique

Finanzierung der archäologischen Forschung und Erhaltung

Article 6

Article 6

Artikel 6

Each Party undertakes:

Chaque Partie s'engage:

Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

- | | | |
|---|--|--|
| i to arrange for public financial support for archaeological research from national, regional and local authorities in accordance with their respective competence; | i à prévoir un soutien financier à la recherche archéologique par les pouvoirs publics nationaux, régionaux ou locaux, en fonction de leurs compétences respectives; | i) für die öffentliche finanzielle Unterstützung der archäologischen Forschung durch die gesamtstaatlichen, regionalen und kommunalen Behörden entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit zu sorgen; |
| ii to increase the material resources for rescue archaeology: | ii à accroître les moyens matériels de l'archéologie préventive: | ii) die materiellen Mittel für archäologische Rettungsmaßnahmen zu erhöhen, |
| a by taking suitable measures to ensure that provision is made in major public or private development schemes for covering, from public sector or private sector resources, as appropriate, the total costs of any necessary related archaeological operations; | a en prenant les dispositions utiles pour que, lors de grands travaux d'aménagement publics ou privés, soit prévue la prise en charge complète par des fonds provenant de manière appropriée du secteur public ou du secteur privé du coût de toute opération archéologique nécessaire liée à ces travaux; | a) indem sie geeignete Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die Deckung der Gesamtkosten etwaiger notwendiger archäologischer Arbeiten im Zusammenhang mit groß angelegten öffentlichen oder privaten Erschließungsvorhaben aus Mitteln der öffentlichen Hand beziehungsweise der Privatwirtschaft vorgesehen ist; |
| b by making provision in the budget relating to these schemes in the same way as for the impact studies necessitated by environmental and regional planning precautions, for preliminary archaeological study and prospection, for a scientific summary record as well as for the full publication and recording of the findings. | b en faisant figurer dans le budget de ces travaux, au même titre que les études d'impact imposées par les préoccupations d'environnement et d'aménagement du territoire, les études et les prospections archéologiques préalables, les documents scientifiques de synthèse, de même que les communications et publications complètes des découvertes. | b) indem sie im Haushalt dieser Vorhaben eine vorausgehende archäologische Untersuchung und Erkundung, eine wissenschaftliche Zusammenfassung sowie die vollständige Veröffentlichung und Aufzeichnung der Funde ebenso vorsieht wie die als Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Regionalplanung erforderlichen Verträglichkeitsprüfungen. |

Collection and dissemination of scientific information

Collecte et diffusion de l'information scientifique

Sammlung und Verbreitung wissenschaftlicher Informationen

Article 7

Article 7

Artikel 7

For the purpose of facilitating the study of, and dissemination of knowledge about, archaeological discoveries, each Party undertakes:

En vue de faciliter l'étude et la diffusion de la connaissance des découvertes archéologiques, chaque Partie s'engage:

Zur Erleichterung des Studiums und der Verbreitung von Kenntnissen über archäologische Funde verpflichtet sich jede Vertragspartei,

- | | | |
|--|--|--|
| i to make or bring up to date surveys, inventories and maps of archaeological sites in the areas within its jurisdiction; | i à réaliser ou actualiser les enquêtes, les inventaires et la cartographie des sites archéologiques dans les espaces soumis à sa juridiction; | i) Vermessungspläne, Inventare und Karten archäologischer Stätten in dem Gebiet unter ihrer Hoheitsgewalt anzufertigen oder auf den neuesten Stand zu bringen; |
| ii to take all practical measures to ensure the drafting, following archaeological operations, of a publishable scientific summary record before the necessary | ii à adopter toutes dispositions pratiques en vue d'obtenir, au terme d'opérations archéologiques, un document scientifique de synthèse publishable, préalable à | ii) alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um nach Abschluss der archäologischen Arbeiten vor der notwendigen vollständigen Veröffentli- |

comprehensive publication of specialised studies.

Article 8

Each Party undertakes:

- i to facilitate the national and international exchange of elements of the archaeological heritage for professional scientific purposes, while taking appropriate steps to ensure that such circulation in no way prejudices the cultural and scientific value of those elements;
- ii to promote the pooling of information on archaeological research and excavations in progress and to contribute to the organisation of international research programmes.

Promotion of public awareness

Article 9

Each Party undertakes:

- i to conduct educational actions with a view to rousing and developing an awareness in public opinion of the value of the archaeological heritage for understanding the past and of the threats to this heritage;
- ii to promote public access to important elements of its archaeological heritage, especially sites, and encourage the display to the public of suitable selections of archaeological objects.

Prevention of the illicit circulation of elements of the archaeological heritage

Article 10

Each Party undertakes:

- i to arrange for the relevant public authorities and for scientific institutions to pool information on any illicit excavations identified;
- ii to inform the competent authorities in the State of origin which is a Party to this Convention of any offer suspected of coming either from illicit excavations or unlawfully from official excavations, and to provide the necessary details thereof;
- iii to take such steps as are necessary to ensure that museums and similar insti-

la nécessaire diffusion intégrale des études spécialisées.

Article 8

Chaque Partie s'engage:

- i à faciliter l'échange sur le plan national ou international d'éléments du patrimoine archéologique à des fins scientifiques professionnelles, tout en prenant les dispositions utiles pour que cette circulation ne porte atteinte d'aucune manière à la valeur culturelle et scientifique de ces éléments;
- ii à susciter les échanges d'informations sur la recherche archéologique et les fouilles en cours, et à contribuer à l'organisation de programmes de recherche internationaux.

Sensibilisation du public

Article 9

Chaque Partie s'engage:

- i à entreprendre une action éducative en vue d'éveiller et de développer auprès de l'opinion publique une conscience de la valeur du patrimoine archéologique pour la connaissance du passé et des périls qui menacent ce patrimoine;
- ii à promouvoir l'accès du public aux éléments importants de son patrimoine archéologique, notamment les sites, et à encourager l'exposition au public de biens archéologiques sélectionnés.

Prévention de la circulation illicite d'éléments du patrimoine archéologique

Article 10

Chaque Partie s'engage:

- i à organiser l'échange d'informations entre les pouvoirs publics compétents et les institutions scientifiques sur les fouilles illicites constatées;
- ii à porter à la connaissance des instances compétentes de l'Etat d'origine partie à cette Convention (révisée) toute offre suspecte de provenance de fouilles illicites ou de détournement de fouilles officielles, et toutes précisions nécessaires à ce sujet;
- iii en ce qui concerne les musées et les autres institutions similaires dont la

chung der Spezialuntersuchungen eine zur Veröffentlichung geeignete wissenschaftliche Zusammenfassung zu erwirken.

Artikel 8

Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

- i) den nationalen und internationalen Austausch von Elementen des archäologischen Erbes für akademisch-wissenschaftliche Zwecke zu erleichtern und gleichzeitig geeignete Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, dass der kulturelle und wissenschaftliche Wert dieser Elemente durch die Weitergabe beeinträchtigt wird;
- ii) die zentrale Erfassung von Informationen über bereits laufende archäologische Forschungs- und Ausgrabungsarbeiten zu fördern und zur Aufstellung internationaler Forschungsprogramme beizutragen.

Förderung des öffentlichen Bewusstseins

Artikel 9

Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

- i) bildungspolitische Maßnahmen mit dem Ziel durchzuführen, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für den Wert des archäologischen Erbes zum Verständnis der Vergangenheit sowie für die Gefahren, die dieses Erbe bedrohen, zu wecken und weiterzuentwickeln,
- ii) den öffentlichen Zugang zu wichtigen Elementen ihres archäologischen Erbes, insbesondere Ausgrabungsstätten, zu fördern und die öffentliche Ausstellung ausgewählter archäologischer Gegenstände anzuregen.

Verhinderung der unerlaubten Weitergabe von Elementen des archäologischen Erbes

Artikel 10

Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

- i) den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den wissenschaftlichen Einrichtungen über festgestellte unerlaubte Ausgrabungen zu veranlassen;
- ii) die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats, der Vertragspartei dieses (revidierten) Übereinkommens ist, von jedem angebotenen Gegenstand zu unterrichten, bei dem der Verdacht besteht, dass er aus einer unerlaubten Ausgrabung stammt oder bei einer amtlichen Ausgrabung entwendet wurde, sowie alle notwendigen Einzelheiten darüber zu beschaffen;
- iii) die notwendigen Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, dass Museen

tutions whose acquisition policy is under State control do not acquire elements of the archaeological heritage suspected of coming from uncontrolled finds or illicit excavations or unlawfully from official excavations;

iv as regards museums and similar institutions located in the territory of a Party but the acquisition policy of which is not under State control:

a to convey to them the text of this (revised) Convention;

b to spare no effort to ensure respect by the said museums and institutions for the principles set out in paragraph 3 above;

v to restrict, as far as possible, by education, information, vigilance and co-operation, the transfer of elements of the archaeological heritage obtained from uncontrolled finds or illicit excavations or unlawfully from official excavations.

politique d'achat est soumise au contrôle de l'Etat, à prendre les mesures nécessaires afin que ceux-ci n'acquière pas des éléments du patrimoine archéologique suspects de provenir de découvertes incontrôlées, de fouilles illicites ou de détournements de fouilles officielles;

iv pour les musées et autres institutions similaires, situés sur le territoire d'une Partie, mais dont la politique d'achat n'est pas soumise au contrôle de l'Etat:

a à leur transmettre le texte de la présente Convention (révisée);

b à n'épargner aucun effort pour assurer le respect par lesdits musées et institutions des principes formulés dans le paragraphe 3 ci-dessus;

v à restreindre, autant que possible, par une action d'éducation, d'information, de vigilance et de coopération, le mouvement des éléments du patrimoine archéologique provenant de découvertes incontrôlées, de fouilles illicites ou de détournements de fouilles officielles.

und ähnliche Einrichtungen, deren Ankäufe staatlicher Aufsicht unterstehen, Elemente des archäologischen Erbes erwerben, bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus unüberwachten Funden oder unerlaubten Ausgrabungen stammen oder bei amtlichen Ausgrabungen entwendet wurden,

iv) in Bezug auf Museen und ähnliche Einrichtungen, die sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei befinden, deren Ankäufe jedoch nicht staatlicher Aufsicht unterstehen,

a) diesen Museen und Einrichtungen den Wortlaut dieses (revidierten) Übereinkommens zu übermitteln;

b) keine Mühe zu scheuen, um sicherzustellen, dass die genannten Museen und Einrichtungen die in Absatz 3 dargelegten Grundsätze beachten;

v) so weit wie möglich durch bildungspolitische Maßnahmen, Aufklärung, Wachsamkeit und Zusammenarbeit die Übertragung von Elementen des archäologischen Erbes zu unterbinden, die aus unüberwachten Funden oder unerlaubten Ausgrabungen stammen oder bei amtlichen Ausgrabungen entwendet wurden.

Article 11

Nothing in this (revised) Convention shall affect existing or future bilateral or multilateral treaties between Parties concerning the illicit circulation of elements of the archaeological heritage or their restitution to the rightful owner.

Article 11

Aucune disposition de la présente Convention (révisée) ne porte atteinte aux traités bilatéraux ou multilatéraux qui existent ou qui pourront exister entre des Parties, visant la circulation illicite d'éléments du patrimoine archéologique ou leur restitution au propriétaire légitime.

Artikel 11

Dieses (revidierte) Übereinkommen greift geltenden oder künftigen zwei- oder mehrseitigen Verträgen zwischen Vertragsparteien über die unerlaubte Weitergabe von Elementen des archäologischen Erbes oder deren Rückgabe an den rechtmäßigen Eigentümer nicht vor.

Mutual technical and scientific assistance

Assistance technique et scientifique mutuelle

Gegenseitige technische und wissenschaftliche Hilfe

Article 12

The Parties undertake:

- i to afford mutual technical and scientific assistance through the pooling of experience and exchanges of experts in matters concerning the archaeological heritage;
- ii to encourage, under the relevant national legislation or international agreements binding them, exchanges of specialists in the preservation of the archaeological heritage, including those responsible for further training.

Article 12

Les Parties s'engagent:

- i à se prêter une assistance technique et scientifique mutuelle s'exprimant dans un échange d'expériences et d'experts dans les matières relatives au patrimoine archéologique;
- ii à favoriser, dans le cadre des législations nationales pertinentes ou des accords internationaux par lesquels elles sont liées, les échanges de spécialistes de la conservation du patrimoine archéologique, y compris dans le domaine de la formation permanente.

Artikel 12

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- i) einander technische und wissenschaftliche Hilfe zu leisten durch den Austausch von Erfahrungen und Sachverständigen in Angelegenheiten betreffend das archäologische Erbe;
- ii) im Rahmen der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der für sie verbindlichen internationalen Übereinkünfte den Austausch von Fachleuten auf dem Gebiet der Erhaltung des archäologischen Erbes, einschließlich der für Weiterbildung Verantwortlichen, zu fördern.

Control of the application of the (revised) Convention

Contrôle de l'application de la Convention (révisée)

Überwachung der Anwendung des (revidierten) Übereinkommens

Article 13

For the purposes of this (revised) Convention, a committee of experts, set up by the Committee of Ministers of the Council

Article 13

Aux fins de la présente Convention (révisée), un comité d'experts, institué par le Comité des Ministres du Conseil de l'Euro-

Artikel 13

Für die Zwecke dieses (revidierten) Übereinkommens wird ein vom Ministerkomitee des Europarats nach Artikel 17 der Satzung

of Europe pursuant to Article 17 of the Statute of the Council of Europe, shall monitor the application of the (revised) Convention and in particular:

- i report periodically to the Committee of Ministers of the Council of Europe on the situation of archaeological heritage protection policies in the States Parties to the (revised) Convention and on the implementation of the principles embodied in the (revised) Convention;
- ii propose measures to the Committee of Ministers of the Council of Europe for the implementation of the (revised) Convention's provisions, including multilateral activities, revision or amendment of the (revised) Convention and informing public opinion about the purpose of the (revised) Convention;
- iii make recommendations to the Committee of Ministers of the Council of Europe regarding invitations to States which are not members of the Council of Europe to accede to the (revised) Convention.

Final clauses

Article 14

1 This (revised) Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe and the other States party to the European Cultural Convention.

It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2 No State party to the European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage, signed in London on 6 May 1969, may deposit its instrument of ratification, acceptance or approval unless it has already denounced the said convention or denounces it simultaneously.

3 This (revised) Convention shall enter into force six months after the date on which four States, including at least three member States of the Council of Europe, have expressed their consent to be bound by the (revised) Convention in accordance with the provisions of the preceding paragraphs.

4 Whenever, in application of the preceding two paragraphs, the denunciation of the Convention of 6 May 1969 would not become effective simultaneously with the entry into force of this (revised) Convention, a Contracting State may, when depositing its instrument of ratification, acceptance or approval, declare that it will continue to apply the Convention of 6 May 1969 until the entry into force of this (revised) Convention.

pe en vertu de l'article 17 du Statut du Conseil de l'Europe, est chargé de suivre l'application de la Convention (révisée) et en particulier:

- i de soumettre périodiquement au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe un rapport sur la situation des politiques de protection du patrimoine archéologique dans les Etats parties à la Convention (révisée) et sur l'application des principes qu'elle énonce;
- ii de proposer au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe toute mesure tendant à la mise en œuvre des dispositions de la Convention (révisée), y compris dans le domaine des activités multilatérales et en matière de révision ou d'amendement de la Convention (révisée), ainsi que d'information du public sur les objectifs de la Convention (révisée);
- iii de faire des recommandations au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe, relatives à l'invitation d'Etats non membres du Conseil de l'Europe à adhérer à la Convention (révisée).

Clauses finales

Article 14

1 La présente Convention (révisée) est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe et des autres Etats parties à la Convention culturelle européenne.

Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 Un Etat partie à la Convention européenne pour la protection du patrimoine archéologique, signée à Londres le 6 mai 1969, ne peut déposer son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation s'il n'a pas déjà dénoncé ladite Convention ou s'il ne la dénonce pas simultanément.

3 La présente Convention (révisée) entrera en vigueur six mois après la date à laquelle quatre Etats, dont au moins trois Etats membres du Conseil de l'Europe, auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention (révisée) conformément aux dispositions des paragraphes précédents.

4 Dans le cas où, en application des deux paragraphes précédents, la prise d'effet de la dénonciation de la Convention du 6 mai 1969 et l'entrée en vigueur de la présente Convention (révisée) ne seraient pas simultanées, un Etat contractant peut déclarer, lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, qu'il continuera à appliquer la Convention du 6 mai 1969 jusqu'à l'entrée en vigueur de la présente Convention (révisée).

des Europarats eingesetzter Sachverständigenausschuss die Anwendung des (revidierten) Übereinkommens überwachen und insbesondere

- i) dem Ministerkomitee des Europarats regelmäßig über den Stand der in den Vertragsstaaten des (revidierten) Übereinkommens verfolgten Politik zum Schutz des archäologischen Erbes und über die Anwendung der in dem (revidierten) Übereinkommen niedergelegten Grundsätze berichten;
- ii) dem Ministerkomitee des Europarats Maßnahmen zur Durchführung des (revidierten) Übereinkommens vorschlagen, darunter auch mehrseitige Tätigkeiten, eine Revision oder Änderung des (revidierten) Übereinkommens und die Information der Öffentlichkeit über den Zweck des (revidierten) Übereinkommens;
- iii) dem Ministerkomitee des Europarats Empfehlungen hinsichtlich der Einladung an Nichtmitgliedstaaten des Europarats zum Beitritt zu dem (revidierten) Übereinkommen unterbreiten.

Schlussklauseln

Artikel 14

(1) Dieses (revidierte) Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens sind, zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Ein Staat, der Vertragspartei des am 6. Mai 1969 in London unterzeichneten Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts ist, kann seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nur hinterlegen, wenn er das genannte Übereinkommen bereits gekündigt hat oder gleichzeitig kündigt.

(3) Dieses (revidierte) Übereinkommen tritt sechs Monate nach dem Tag in Kraft, an dem vier Staaten, darunter mindestens drei Mitgliedstaaten des Europarats, nach den Absätzen 1 und 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das (revidierte) Übereinkommen gebunden zu sein.

(4) Wird im Einzelfall in Anwendung der Absätze 2 und 3 die Kündigung des Übereinkommens vom 6. Mai 1969 nicht gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des vorliegenden (revidierten) Übereinkommens wirksam, so kann der Vertragsstaat bei Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, dass er das Übereinkommen vom 6. Mai 1969 bis zum Inkrafttreten dieses (revidierten) Übereinkommens anwenden wird.

5 In respect of any signatory State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the (revised) Convention shall enter into force six months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 15

1 After the entry into force of this (revised) Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any other State not a member of the Council and the European Economic Community, to accede to this (revised) Convention by a decision taken by the majority provided for in Article 20.d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee.

2 In respect of any acceding State or, should it accede, the European Economic Community, the (revised) Convention shall enter into force six months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 16

1 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this (revised) Convention shall apply.

2 Any State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this (revised) Convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the (revised) Convention shall enter into force six months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective six months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 17

1 Any Party may at any time denounce this (revised) Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2 Such denunciation shall become effective six months following the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 18

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, the other States

5 La présente Convention (révisée) entrera en vigueur à l'égard de tout Etat signataire qui exprimerait ultérieurement son consentement à être lié par elle six mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 15

1 Après l'entrée en vigueur de la présente Convention (révisée), le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout autre Etat non membre du Conseil ainsi que la Communauté économique européenne à adhérer à la présente Convention (révisée), par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20.d du Statut du Conseil de l'Europe, et à l'unanimité des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité.

2 Pour tout Etat adhérent ou pour la Communauté économique européenne, en cas d'adhésion, la Convention (révisée) entrera en vigueur six mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 16

1 Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention (révisée).

2 Tout Etat peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention (révisée) à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention (révisée) entrera en vigueur à l'égard de ce territoire six mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 17

1 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention (révisée) en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 La dénonciation prendra effet six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 18

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats par

(5) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses (revidierte) Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es sechs Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 15

(1) Nach Inkrafttreten dieses (revidierten) Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefassten Beschluss jeden Staat, der nicht Mitglied des Rates ist, und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft einladen, dem (revidierten) Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat oder für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, falls sie beitrifft, tritt dieses (revidierte) Übereinkommen sechs Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats in Kraft.

Artikel 16

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses (revidierte) Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses (revidierten) Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das (revidierte) Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet sechs Monate nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär in Kraft.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 17

(1) Jede Vertragspartei kann dieses (revidierte) Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 18

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Staaten, die Vertragspar-

party to the European Cultural Convention and any State or the European Economic Community which has acceded or has been invited to accede to this (revised) Convention of:

- i any signature;
- ii the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- iii any date of entry into force of this (revised) Convention in accordance with Articles 14, 15 and 16;
- iv any other act, notification or communication relating to this (revised) Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this (revised) Convention.

Done at Valletta, this 16th day of January 1992, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the other States party to the European Cultural Convention, and to any non-member State or the European Economic Community invited to accede to this (revised) Convention.

ties à la Convention culturelle européenne, ainsi qu'à tout Etat et à la Communauté économique européenne ayant adhéré ou ayant été invité à adhérer à la présente Convention (révisée):

- i toute signature;
- ii le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- iii toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention (révisée), conformément à ses articles 14, 15 et 16;
- iv tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention (révisée).

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention (révisée).

Fait à La Valette, le 16 janvier 1992, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux autres Etats parties à la Convention culturelle européenne, ainsi qu'à tout Etat non membre ou à la Communauté économique européenne invités à adhérer à la présente Convention (révisée).

teien des Europäischen Kulturabkommens sind, sowie jedem Staat und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die diesem Übereinkommen beigetreten sind oder eingeladen wurden, dem (revidierten) Übereinkommen beizutreten,

- i) jede Unterzeichnung;
- ii) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- iii) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses (revidierten) Übereinkommens nach den Artikeln 14, 15 und 16;
- iv) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem (revidierten) Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses (revidierte) Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Valletta am 16. Januar 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Staaten, die Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens sind, sowie allen Nichtmitgliedstaaten oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zum Beitritt zu diesem (revidierten) Übereinkommen eingeladen werden, beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Europäische Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) anlässlich der 3. Europäischen Konferenz der für Denkmalschutz zuständigen Minister auf Malta (16./17. Januar 1992) neben 17 weiteren Staaten gezeichnet. Dieses Übereinkommen ersetzt und ergänzt das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285), das für die Bundesrepublik Deutschland am 22. April 1975 in Kraft getreten ist (BGBl. 1975 II S. 1145) und schließt Vorstellungen und Maßnahmen mit ein, die allgemein übliche Praxis geworden sind. Es gründet sich auf die in den vorausgegangenen 22 Jahren aus den Erfahrungen mit dem ursprünglichen Übereinkommen gezogenen Lehren und enthält Bestimmungen zur Vermeidung von Fehlern und zur Stärkung der europäischen Zusammenarbeit.

Das Übereinkommen von 1969 befasst sich hauptsächlich mit archäologischen Ausgrabungen und dem Sammeln von Erkenntnissen aus diesen Ausgrabungen. Während in den 60er Jahren heimliche Ausgrabungen als Hauptursachen der Bedrohung des archäologischen Erbes galten, waren es in den 80er Jahren groß angelegte Bauvorhaben. Bei zunehmender Bevölkerung und immer höherem Lebensstandard steigen auch Anzahl und Komplexität von Erschließungsvorhaben wie z.B. große öffentliche Bauvorhaben (Autobahnen, U-Bahnlinien und Hochgeschwindigkeitszüge, Neuplanung alter Stadtzentren, Parkplätze usw.) oder Landschaftsgestaltung (Wiederaufforstung, Flurbereinigung usw.). Diese Arbeiten stellen wegen ihres Umfangs eine besondere Bedrohung für die Entdeckung und den Schutz des archäologischen Erbes dar.

Das revidierte Übereinkommen von 1992 stimmt mit der ICOMOS (International Council on Monuments and Sites)-Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes überein, die 1990 von der IX. ICOMOS-Generalversammlung in Lausanne beschlossen wurde (Charter for the Protection and Management of the Archeological Heritage). Sie besagt u.a., dass archäologische Kenntnisse hauptsächlich auf der wissenschaftlichen Erforschung des archäologischen Erbes beruhen und dass Ausgrabungen das letzte Mittel sind, das bei dieser Erforschung anzuwenden ist. Dies bedeutet nicht, dass das archäologische Erbe in jedem Fall unberührt bleiben muss.

Durch den Einsatz sowohl zerstörender als auch zerstörungsfreier wissenschaftlicher Verfahren kann das archäologische Erbe Aufschluss geben über die Entwicklung der Menschheit in Europa und dient „als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung“.

Ziel des revidierten Europäischen Übereinkommens von 1992 ist daher ein verbesserter Schutz des archäologischen Erbes und damit der archäologischen Denkmäler (Bodendenkmäler) bei Planungsvorhaben, gegen natürliche Gefahren und gegen Raubgrabungen. Das Übereinkommen will darüber hinaus auf das öffentliche Bewusstsein einwirken, um das archäologische Erbe besser zu schützen.

Folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Übereinkommen von 1969 sind hervorzuheben:

- Erweiterte Definition des Begriffs „Archäologisches Erbe“ und damit insgesamt breiterer Anwendungsbereich des Übereinkommens (Artikel 1).
- Einführung eines Rechtssystems zum Schutz des archäologischen Erbes durch die Vertragsparteien (Artikel 2).
- Erweiterte Verpflichtungen für die Genehmigung und Überwachung von Ausgrabungen und sonstigen archäologischen Maßnahmen, wie z.B. die Genehmigungspflicht für den Einsatz von Suchgeräten (Artikel 3).
- Verpflichtungen zur Durchführung physischer Maßnahmen zum Schutz des archäologischen Erbes (Artikel 4).
- Verpflichtungen zur Berücksichtigung von archäologischen Belangen im Bereich der Raumordnungspolitik, Stadtentwicklung und bei Umweltverträglichkeitsprüfungen (Artikel 5).
- Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung von archäologischen Maßnahmen (Artikel 6).
- Ergänzung bereits bestehender Verpflichtungen zur Verhinderung des unerlaubten Handels mit archäologischem Kulturgut (Artikel 10).
- Hinweis auf bestehende und künftige Abkommen zur Regelung der Rückgabe von unerlaubt ausgeführtem archäologischem Kulturgut (Artikel 11).
- Verpflichtung der Vertragsstaaten zu gegenseitiger technischer und wissenschaftlicher Hilfe und Förderung des Austauschs von Fachleuten (Artikel 12).
- Überwachung der Anwendung des Übereinkommens durch einen vom Ministerkomitee des Europarats eingesetzten Sachverständigenausschuss (Artikel 13).

Das revidierte Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes berührt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Erlass selbständiger denkmalrechtlicher Vorschriften (Denkmalschutzgesetze der Länder). Die Berücksichtigung des Übereinkommens in bundesrechtlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Die Bundesländer haben dem Übereinkommen zugestimmt, nachdem die Ständige Vertragskommission der Länder dies den Landesregierungen im Oktober 1992 empfohlen hat.

II. Besonderes

Präambel

Sie stellt dieses Übereinkommen in den Rahmen der Tätigkeiten, die der Europarat im Bereich des kulturellen Erbes seit Inkrafttreten des Europäischen Kulturabkommens verfolgt hat. Die Parlamentarische Versammlung hat beispielsweise Empfehlungen zum kulturellen Erbe unter Wasser, zum Gebrauch von Metalldetektoren und zur Weitergabe von Kunstwerken beschlossen. Die Präambel hebt ferner die Probleme hervor, die bei der Erhaltung des archäologischen Erbes in den Gebieten auftreten, in

denen groß angelegte Entwicklungsvorhaben durchgeführt werden. Solche Vorhaben, gleichviel ob sie die Neuerschließung bereits bebauter Flächen oder die Nutzung unbebauten Landes betreffen, haben oft tief greifende Auswirkungen auf das archäologische Erbe, das laut Präambel „wesentlich zur Kenntnis der Menschheitsgeschichte beiträgt“.

Artikel 1 beschreibt in Absatz 1 das Ziel des Übereinkommens und bestimmt in den Absätzen 2 und 3 den Begriff des archäologischen Erbes, dessen Kern bereits in dem Übereinkommen von 1969 enthalten ist. Die Formulierung „Elemente des archäologischen Erbes“ stellt klar, dass nicht nur die Gegenstände wichtig sind. Jedes wie auch immer geartete Zeugnis, das die menschliche Vergangenheit erhellen kann, ist wichtig. Wird dieses Zeugnis den Kriterien in Absatz 2 gerecht, so ist es ein Element des archäologischen Erbes. Absatz 3 nennt Beispiele dafür, was zum archäologischen Erbe gehört. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, sondern hat lediglich erläuternden Charakter. Absatz 3 hebt ferner hervor, dass die Umgebung, in der diese Elemente gefunden werden, für das archäologische Erbe die gleiche Bedeutung hat wie die Elemente selbst. Werden die Gegenstände aus ihrer Umgebung entfernt, so verlieren sie oft ihren gesamten wissenschaftlichen Wert.

Artikel 2 verpflichtet die Vertragsparteien zur Einführung eines Rechtssystems zum Schutz des archäologischen Erbes. Alle Mitgliedstaaten des Europarats verfügen bereits in irgendeiner Form über ein solches System, doch gibt es erhebliche Unterschiede hinsichtlich Art und Ausmaß des gewährleisteten Schutzes. Artikel 2 nennt daher die Bestimmungen, die in solchen Rechtsvorschriften enthalten sein sollen. Die erste ist eine Dualbestimmung (Buchstabe i), die einerseits die Führung eines Inventars, in dem das archäologische Erbe zu erfassen ist, und andererseits auch die Bezeichnung der geschützten Denkmäler und des geschützten Geländes vorsieht. Beide Maßnahmen sind wesentliche Bestandteile des Planungsprozesses zur Sicherung des archäologischen Erbes. Sobald die Gegenstände gefunden sind, werden sie in das Inventar aufgenommen, so dass ihr Verbleib danach stets bekannt ist. Wird der Gegenstand gestohlen, so ist es leicht, seine Beschreibung weiterzugeben und ihn dadurch wiederzufinden. Die Bezeichnung geschützter Denkmäler und geschützten Geländes ist nützlich, wenn die Ausmaße einer Stätte oder eines Denkmals unbekannt sind. Das revidierte Übereinkommen legt nicht fest, wie groß ein solches geschütztes Gelände sein soll oder welche Tätigkeiten darauf verboten sein sollen. Es bleibt dem einzelnen Staat überlassen, vor dem Hintergrund der jeweiligen Umstände und der Art der Stätte darüber zu entscheiden.

Die in Buchstabe ii genannten archäologischen Schutzzonen sind Gebiete, die bestimmten Beschränkungen unterliegen, damit das in ihren Grenzen befindliche archäologische Erbe vor Zerstörung geschützt wird. Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Artikel 4 zu sehen, der sich mit der Verpflichtung zum physischen Schutz des archäologischen Erbes befasst. Die Schaffung von Schutzzonen bedeutet nicht, dass das Land überhaupt nicht genutzt werden kann. In der Regel bedeutet es, dass Maßnahmen, die das Erdreich in Mitleidenschaft ziehen, nicht gestattet sind oder erst durch die zuständigen Behörden genehmigt werden müssen.

Jede beabsichtigte Ausgrabung muss mit Blick auf ihre wissenschaftlichen Ziele zunächst gründlich geprüft werden.

Buchstabe iii verpflichtet die Entdecker eines zufälligen Fundes unabhängig davon, ob sie Eigentümer sind oder nicht, diesen den zuständigen Behörden zu melden. Die Entdecker sind lediglich gehalten, den Fund in der vorgeschriebenen Weise bekannt zu geben und für Untersuchungen zur Verfügung zu stellen. Dadurch kann der Fund in das bereits erwähnte Inventar aufgenommen und sein wissenschaftlicher Wert festgestellt werden.

Artikel 3 verpflichtet die Vertragsparteien zur Anwendung von Genehmigungs- und Überwachungsmaßnahmen zur Bewahrung des archäologischen Erbes, um die wissenschaftliche Erforschung archäologischer Funde zu gewährleisten. Demzufolge sieht Buchstabe i vor, die Durchführung archäologischer Tätigkeiten von einer staatlichen Genehmigung abhängig zu machen, um unerlaubte Ausgrabungen zu verhindern. Mit der Genehmigung sind verschiedene Bedingungen für die Überwachung der beabsichtigten Tätigkeiten verknüpft. Auf diese Weise soll eine möglichst zerstörungsfreie Untersuchung des archäologischen Erbes gewährleistet werden. Ausgrabungen, die nur dem Zweck dienen, wertvolle Metalle oder Gegenstände mit einem hohen Marktwert zu finden, sollen niemals zugelassen werden. Die Regelung betrifft sowohl staatliche als auch private archäologische Tätigkeiten.

Ist für die Lösung eines wissenschaftlichen Problems die Ausgrabung erforderlich, so müssen Mittel für die Bewahrung und ein Plan für die Behandlung sowohl der Funde als auch der Überreste der Grabungsstätte vorbereitet sein, da freigelegte archäologische Funde abhängig von dem betreffenden Material und dem Grad der Freilegung einem mehr oder minder raschen Zerfallsprozess unterworfen sind.

Nach Buchstabe ii sind zerstörende technische Verfahren nur von fachlich geeigneten, besonders ermächtigten Personen anzuwenden.

Buchstabe iii verpflichtet die Vertragsparteien, den Einsatz von Metalldetektoren von einer Sondergenehmigung abhängig zu machen, sofern das innerstaatliche Recht des Staates dies vorsieht. Der unüberlegte Einsatz von Metalldetektoren verursacht erhebliche Verluste beim archäologischen Erbe, insbesondere durch die Zerstörung seiner Umgebung. Der Begriff „andere Suchgeräte“ soll für ähnliche Zwecke verwendete Ausrüstungen, wie beispielsweise Ultraschall- und Bodenradargeräte, umfassen.

Artikel 4 verpflichtet die Vertragsparteien zum physischen Schutz des archäologischen Erbes. Während sich die Artikel 2 und 3 mit der Einführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Bewahrung des archäologischen Erbes befassen, verpflichtet Artikel 4 die Staaten, konkrete Maßnahmen in diesem Bereich zu ergreifen. Trotz der einschränkenden Formel „je nach den Umständen“ verpflichtet dieser Artikel die Staaten, für die in den Buchstaben i bis iii genannten Aufgaben finanzielle Mittel und Personal zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5 verpflichtet die Vertragsparteien, die jeweiligen Erfordernisse der Archäologie und die des Städtebaus und der Raumordnung miteinander in Einklang zu

bringen. Die Staaten werden aufgefordert, Archäologen am gesamten Planungsprozess zu beteiligen (Buchstabe i) und dafür Sorge zu tragen, dass Archäologen, Städteplaner und Stadtentwickler einander konsultieren (Buchstabe ii). Darüber hinaus sollen archäologische Stätten und ihr Umfeld bei Umweltverträglichkeitsprüfungen in vollem Umfang berücksichtigt werden (Buchstabe iii). Auf diese Art können bekannte und vermutete archäologische Stätten bei der Planung von Vorhaben in Betracht gezogen werden. Im Planungsstadium sind Änderungen oft ohne Schwierigkeiten möglich; später würden sie sehr viel Zeit und Geld kosten. In diesem Zusammenhang ist Artikel 7 von besonderer Bedeutung, der die Aktualität von Vermessungsplänen, Inventare und Karten archäologischer Stätten verpflichtend vorsieht. Nur wenn die Vermessungspläne, Inventare und Karten archäologischer Stätten stets auf dem neuesten Stand sind, kann sich das Konsultationsverfahren als wirksam erweisen.

Da einige Stätten erst bei Ausgrabungen für Erschließungsvorhaben zutage treten werden, empfiehlt Buchstabe iv die Erhaltung an Ort und Stelle, soweit dies praktisch möglich ist. Buchstabe v hebt noch einmal den wissenschaftlichen Charakter der archäologischen Stätten hervor und erkennt das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu diesen Stätten an. Es wird an dieser Stelle aber auch festgestellt, dass dies nicht auf Kosten des archäologischen und wissenschaftlichen Charakters dieser Stätten und ihrer Umgebung geschehen darf.

Artikel 6 verpflichtet die Vertragsparteien zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die archäologische Forschung. Die Finanzierung dieser Forschung ist in den einzelnen Staaten verschieden. Die Bestimmung trägt diesem Umstand Rechnung, indem sie die öffentliche finanzielle Unterstützung von den gesamtstaatlichen, regionalen und kommunalen Behörden entsprechend ihrer Zuständigkeit fordert (Buchstabe i). Weiterhin werden die Vertragsparteien verpflichtet, die Mittel für archäologische Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit groß angelegten öffentlichen oder privaten Erschließungsvorhaben zu erhöhen. Im Zuge dieser Vorhaben sollen archäologische Vermessungsarbeiten und vollständige Aufzeichnungen der Funde ebenso vorgesehen werden, wie Verträglichkeitsprüfungen in Bezug auf die Umwelt und Regionalplanung (Buchstabe ii).

Artikel 7 verpflichtet die Vertragsparteien zur Sammlung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Informationen. Artikel 7 geht daher nicht so weit, die Veröffentlichung zwingend vorzuschreiben; er verlangt jedoch von den Staaten, „alle durchführbaren Maßnahmen“ zu ergreifen, um nach Abschluss der archäologischen Arbeiten vor der notwendigen vollständigen Veröffentlichung der Spezialuntersuchungen eine zur Veröffentlichung geeignete wissenschaftliche Zusammenfassung zu erwirken (Buchstabe ii).

Artikel 8 befasst sich mit der Verbreitung von Informationen, die durch Arbeiten an dem historischen Erbe gewonnen werden. Der erste Aspekt der Verbreitung besteht in dem Austausch von Elementen des archäologischen Erbes, den zu erleichtern die Staaten verpflichtet sind. Das kann in vielerlei Hinsicht wesentlich sein. Die Gegenstände werden für die Ausbildung zukünftiger Archäologen und anderer Fachleute benutzt. Infolge des Austausches können die Elemente des archäologischen

Erbes beispielsweise durch den Einsatz seltener und teurer Geräte einer gründlicheren wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen werden, als es sonst der Fall wäre. Dieser Austausch zwischen Archäologen und Institutionen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen, ist für die Wissenschaft der Archäologie äußerst wichtig. Den Staaten obliegt es, Hindernisse zu beseitigen, die diesem nationalen oder internationalen Austausch im Wege stehen. Der zweite Aspekt der Verbreitung ist eine Verpflichtung seitens der Vertragsstaaten, die zentrale Erfassung von Informationen über bereits laufende archäologische Forschungsarbeiten und Ausgrabungen zu fördern.

Artikel 9 verpflichtet die Vertragsparteien zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins für das archäologische Erbe. Letztlich dient die gesamte archäologische Arbeit der Öffentlichkeit, indem sie den Menschen erklärt, woher sie kommen und warum sie so sind, wie sie sind. Durch diese Arbeit wird Geschichte erkennbar und werden die Werke vergangener Zivilisationen ans Licht gebracht. Schon seit vielen Jahren zeigt die Öffentlichkeit großes Interesse an diesem Thema. Dennoch muss das öffentliche Interesse genährt und erweitert werden. Das führt in der Öffentlichkeit nicht nur zu einem höheren Bildungsstand und erweiterten Kenntnissen, sondern trägt auch zu einem besseren Schutz des archäologischen Erbes selbst bei. Ist sich die Öffentlichkeit des Wertes dieses Erbes bewusst, so ist sie weniger bereit, es beschädigen oder zerstören zu lassen; sie ist auch eher bereit, Mittel für die Erforschung des Erbes und somit für die Gewinnung weiterer Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Die Öffentlichkeit muss Zugang zu den Stätten und Gegenständen haben, damit sie den Wert des archäologischen Erbes voll zu ermessen vermag. Das ist von großer Bedeutung für bildungspolitische Maßnahmen und für die Förderung des Verständnisses der Ursprünge und Entwicklung der modernen Gesellschaften. Nachdem festgestellt wurde, dass die Öffentlichkeit ein Recht auf Zugang zur Vergangenheit in Gestalt des archäologischen Erbes hat, muss gleichzeitig eingeräumt werden, dass dieser Zugang unter besonderen Umständen zu verweigern ist, damit das Erbe erhalten bleibt. Wo der Zugang verweigert werden muss, sollen andere Möglichkeiten gefunden werden, die Stätte zur Schau zu stellen, wie beispielsweise eine maßstabsgetreue Nachbildung oder erläuternde Darstellungen.

Artikel 10 enthält eine Reihe von Verpflichtungen für die Vertragsparteien, um die unerlaubte Weitergabe von Elementen des archäologischen Erbes zu verhindern. Nach dem Wortlaut der Bestimmung bedeutet „unerlaubte Weitergabe“ den Handel mit Gegenständen, die aus einer unerlaubten Ausgrabung stammen oder bei einer amtlichen Ausgrabung entwendet wurden (Buchstabe ii). Bei ersteren handelt es sich um Ausgrabungen, die nicht nach Maßgabe der in Artikel 3 Buchstabe i vorgesehenen Verfahren genehmigt wurden. Amtliche Ausgrabungen sind solche, die genehmigt wurden. Es ist unmöglich, das Entwenden von Elementen des archäologischen Erbes von diesen Stätten gänzlich zu verhindern. Die beste Gewähr gegen Tätigkeiten dieser Art ist die gezielte Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere darüber, dass die Entfernung eines Gegenstandes aus seiner Umgebung nicht nur den wissenschaftlichen Wert des Gegenstands selbst beeinträchtigt, sondern damit auch die

Stätte geschädigt wird, aus der er stammt. Der unerlaubten Weitergabe von Gegenständen können die Staaten durch Zusammenarbeit entgegenwirken, indem sie sich gegenseitig über alle Vorgänge informieren und einander in Kenntnis setzen, wenn ein verdächtiger Gegenstand auf dem Markt erscheint.

Vor diesem Hintergrund sind die Vertragsstaaten zu gegenseitiger Unterrichtung über Gegenstände verpflichtet, bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus unerlaubten Ausgrabungen stammen oder bei einer amtlichen Ausgrabung entwendet wurden. Eine Verpflichtung, selbst Maßnahmen zu ergreifen, um Informationen über unerlaubte Ausgrabungen oder verdächtige Angebote einzuholen, besteht nicht. Die Staaten sind erst dann verpflichtet, die Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie von solchen Ausgrabungen oder Angeboten Kenntnis erlangen. Die in Buchstabe iii enthaltene Beschränkung ist bei vielen Museen bereits in den Erklärungen über ihre Sammelpraxis bzw. in den Satzungen enthalten. Der internationale Museumsrat erklärte 1986 in seinem Code of Professional Ethics (Kodex zum Berufsethos), dass im Falle von ausgegrabenem Material ein Museum auch solche Objekte nicht erwerben soll, „bei denen den Verantwortlichen begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Zuge ihrer erst vor kurzem erfolgten Bergung ein antikes Denkmal oder eine archäologische Stätte durch unwissenschaftliches Vorgehen oder mit Absicht beschädigt oder zerstört wurde oder dass versäumt worden war, den Fund dem Eigentümer oder Besitzer des entsprechenden Grundstückes bzw. der zuständigen Behörde mitzuteilen“ (Ziffer 3.2). In vielen Staaten haben sich private wie auch staatliche Museen diese Praxis zu eigen gemacht. Die in den Buchstaben iii und iv den Vertragsstaaten auferlegte Verpflichtung macht diese Praxis verbindlich.

Artikel 11 stellt klar, dass dieses Übereinkommen nicht so auszulegen ist, als greife es geltenden oder künftigen zweiseitigen oder mehrseitigen Verträgen vor, die Fragen des Artikel 10 dieses Übereinkommens behandeln.

Artikel 12 verpflichtet die Vertragsparteien zu gegenseitiger technischer und wissenschaftlicher Hilfe durch den Austausch von Erfahrungen und Sachverständigen (Buchstabe i). Buchstabe ii befasst sich mit der Erweiterung des Austausches von Fachleuten, die mit der

Erhaltung des archäologischen Erbes befasst sind. Er nennt insbesondere die für die Weiterbildung Verantwortlichen. Zu den erwähnten Fachleuten sollen nicht nur Archäologen und die in der Auswertung von Daten ausgebildeten Personen zählen, sondern auch diejenigen, die der Öffentlichkeit die archäologischen Stätten näher bringen können.

Artikel 13 regelt die Überwachung der Anwendung dieses Übereinkommens durch einen vom Ministerkomitee des Europarats eingesetzten Sachverständigenausschuss. Dem Ausschuss obliegt es, dem Ministerkomitee des Europarats regelmäßig über den Stand der Maßnahmen zum Schutz des archäologischen Erbes in den Vertragsstaaten des Übereinkommens zu berichten und Maßnahmen zur Erleichterung der Anwendung des revidierten Übereinkommens vorzuschlagen. Dabei kann es sich um Vorschläge für Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, um Vorschläge zum zwischenstaatlichen Arbeitsprogramm des Europarats sowie um sonstige Vorschläge handeln, welche die internationale Zusammenarbeit und die Information und Motivierung der Staaten, der Kommunalbehörden und der europäischen Öffentlichkeit betreffen. Es ist ferner vorgesehen, dass der Ausschuss dem Ministerkomitee Empfehlungen hinsichtlich der Einladung an Nichtmitgliedstaaten des Europarats zum Beitritt zu dem revidierten Übereinkommen vorlegt.

Die Artikel 14 bis 18 enthalten die üblichen Schlussbestimmungen für Übereinkommen und Vereinbarungen des Europarats. Ein Vertragsstaat des Londoner Übereinkommens von 1969 kann die Ratifikationsurkunde für das revidierte Übereinkommen von Valletta von 1992 nur hinterlegen, wenn er das Londoner Übereinkommen gekündigt hat oder gleichzeitig kündigt (Artikel 14 Abs. 2). Artikel 14 Abs. 4 regelt dann das Inkrafttreten des revidierten Übereinkommens. Da die Kündigung nach Artikel 13 Abs. 3 des Londoner Übereinkommens von 1969 sechs Monate nach dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam wird, das Übereinkommen von Valletta von 1992 sechs Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft tritt und das Übereinkommen von Valletta bereits seit dem 25. Mai 1995 in Kraft ist, ist beabsichtigt, die Urkunden über die Ratifikation und über die Kündigung gleichzeitig zu hinterlegen.